Informationsblatt

Qualifikationsvoraussetzungen an die Kursleitenden im Erstorientierungskurs (EOK)

Vor dem 01.01.2023 erstmalig eingesetzte Lehrkräfte der EOK müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a. Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV
b. philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
c. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
d. alle Personen mit Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE)
e. alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 100 UE

Lehrkräfte, die nicht bereits vor dem 01.01.2023 in EOK eingesetzt waren, müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a. Zulassung nach § 15 IntV
b. philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
c. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6[1])
d. Personen
    - mit anderweitigem Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6) oder
    - mit mind. 120 erbrachten ECTS in einem (noch) nicht abgeschlossenen pädagogischen oder philologischen Hochschulstudium oder
    - mit erfolgreich bestandener Zwischenprüfung bzw. Vordiplom in einem pädagogischen oder philologischen Magister- bzw. Diplomstudium oder
    - mit einem beruflichen Abschluss auf Stufe DQR 6[2] oder
    - mit einem pädagogischen oder sprachlichen beruflichen Abschluss ab Stufe DQR 4[3]

müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen, um im EOK eingesetzt werden zu können:

- nachgewiesene Fortbildung im DaF-/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 80 UE
- nachgewiesene hauptamtliche oder ehrenamtliche Sprachlehrerfahrungen im Umfang von mind. 200 UE

Im Falle von **ab dem 01.01.2023 erstmalig eingesetzten Lehrkräften** sind zudem Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen. Ausgenommen sind Personen, deren Schulabschluss, beruflicher Bildungsabschluss oder Hochschulbildung in deutscher Sprache erfolgte.

Es ist Aufgabe der Träger, sicherzustellen, dass ausschließlich entsprechend qualifizierte Lehrkräfte in den EOK zum Einsatz kommen. Ein Zulassungsverfahren über die Zentralstelle oder AMIF-Verwaltungsbehörde gibt es nicht.

[1] z. B. Erziehungswissenschaftler/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin, Lehrer/in mit mindestens dem 1. Staatsexamen
[2] z. B. staatlich geprüfte/r Techniker/in oder geprüfte/r Fachwirt/in oder Meister/in in einem anerkannten Ausbildungsberuf
[3] z. B. staatlich geprüfte/r Fremdsprachenkorrespondent/in, staatlich geprüfte/r sozialpädagogische/r Assistent/in, Logopäde bzw. Logopädin

Die Zentralstelle, AMIF-Verwaltungsbehörde und das BAMF sind im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen berechtigt, in Qualifikationsnachweise der Lehrenden Einsicht zu nehmen. Qualifikationsnachweise der Lehrenden müssen auf Anforderung bereitgestellt werden.

Hinweis zur Gleichwertigkeitsprüfung

Eine Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Bewertung einer ausländischen Qualifikation ist grundsätzlich dann erforderlich, wenn der ausländische Abschluss selbst als Nachweis zur Erfüllung einer Qualifikationsanforderung herangezogen wird und keine nach den Richtlinien alternativ möglichen Zugangsvoraussetzungen greifen. Für diesen Fall gilt:

- Bei ausländischen Hochschulabschlüssen (z. B. Bachelor oder Master) sind die Regelungen aus §§ 7, 8 der Entgeltordnung TVöD/Bund zu beachten. Demnach gilt - fördertechnisch - ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss als abgeschlossene (wissenschaftliche) Hochschulbildung im Sinne der in den Förderbedingungen definierten Qualifikationsanforderungen, wenn dieser von der zuständigen staatlichen Stelle (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – ZAB) als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

  Hierbei muss zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen unterschieden werden: Für den Fall reglementierter Berufe, die in den Projekten als solche ausgeübt werden, muss die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Hochschulabschlüsse durch die ZAB in jedem Fall erfolgen und dokumentiert werden. Bei nicht reglementierten Berufen kann die Bewertung anhand der Datenbank ANABIN (Informationssystem für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise) erfolgen. Die den Abschluss ausstellende Universität bzw. Hochschule muss dort mit „H+" gekennzeichnet sein. Wenn keine entsprechende Eintragung in ANABIN vorhanden ist, muss eine Zeugnisbewertung durch die ZAB erfolgen. Nähere Informationen zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen sind unter www.anerkennung-in-deutschland.de und im Förderhandbuch 2025 (s. S 85 ff.) einsehbar.

- Im Falle eines im Ausland erworbenen beruflichen Abschlusses auf Stufe DQR 6 bzw. eines pädagogischen oder sprachlichen beruflichen Abschlusses ab Stufe DQR 4 sind geeignete Unterlagen vorzulegen, anhand derer die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen geprüft werden kann (z. B. Abschlussnachweis, Angaben zur Ausbildungsdauer und zu Ausbildungsinhalten sowie ggf. Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente). Die vorgelegten Unterlagen müssen geeignet sein, die für die im Projekt vorgesehenen Tätigkeiten relevante Qualifikation nachvollziehbar zu belegen. Eine formale Anerkennung durch die jeweils zuständige Anerkennungsstelle im Bundesland ist nur erforderlich, sofern für die betreffende Qualifikation ein entsprechendes Anerkennungsverfahren vorgesehen ist (reglementierter Beruf, der im Projekt als solcher ausgeübt wird). Nähere Informationen zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen sowie den im Einzelfall zuständigen Anerkennungsstellen in den Bundesländern sind unter www.anerkennung-in-deutschland.de und im Förderhandbuch 2025 (s. S 85 ff.) einsehbar.

Die dargelegten Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Bei EOK-Lehrkräften sind zusätzlich folgende Aspekte zu beachten:

Bei EOK-Lehrkräften mit einem ausländischen Hochschulabschluss, die bereits vor dem 01.01.2023 erstmalig eingesetzt waren, kann auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet werden, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV oder
b) Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE) oder
c) Zertifikate/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 100 UE.

Bei EOK-Lehrkräften mit ausländischem Hochschulabschluss, die nicht bereits vor dem 01.01.2023 in EOK eingesetzt waren, kann auf die Gleichwertigkeitsprüfung dann verzichtet werden, wenn sie zusätzlich eine Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV nachweisen können.

Bei Personen, die über keinen abgeschlossenen (ausländischen) Hochschulabschluss verfügen (z. B. bei einem noch nicht abgeschlossenen Studium mit nachgewiesenen Studienleistungen - mindestens 120 erbrachte ECTS, im Ausland absolvierte Zwischenprüfung oder Vordiplom), ist der Nachweis anhand geeigneter Unterlagen (bei Möglichkeit Bestätigung durch das Prüfungsamt der Hochschule/Universität, an der die Lehrkraft eingeschrieben ist; andernfalls z. B. Transcript of records) zu erbringen. In diesen Fällen ist zudem nachzuweisen, dass die insoweit durch die Richtlinien vorgesehenen sonstigen Kriterien erfüllt werden (nachgewiesene Fortbildung im DaF-/ DaZ-Bereich im Umfang von mind. 80 UE; nachgewiesene hauptamtliche oder ehrenamtliche Sprachlehrerfahrungen im Umfang von mind. 200 UE).

In den erforderlichen Fällen ist eine durchgeführte Gleichwertigkeitsprüfung bei EOK-Lehrkräften eine Auszahlungsvoraussetzung für die Kurskosten (Kosten je Einheit). Eine zu diesem Zweck von der ZAB ausgestellte Bescheinigung ist vom Kursträger gemeinsam mit den anderen Qualifikationsnachweisen als Nachweis für die Erfüllung der an ein Kursmodul als Kosteneinheit zu stellenden Bedingungen vorzuhalten und auf Aufforderung an die Zentralstelle zu übermitteln.